

# **BVGer D-4908/2025 vom 2. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4908\\_2025\\_d20250702](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4908_2025_d20250702)

FR: TAF D-4908/2025 du 2 juillet 2025

IT: TAF D-4908/2025 del 2 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. Juli 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

D-4908/2025 Seite 6

### **E. 1.3**

Auf den sinngemässen Antrag um den superprovisorischen Erlass eines Vollzugsstopps und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines

Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Er macht geltend, dass insbesondere seine Mitgliedschaft bei der FETÖ, seine Nähe zur Gülen-Bewegung sowie die Verfolgung durch die Familie der Ehefrau nicht genügend abgeklärt worden seien, obwohl dies flüchtlingsrechtliche Aspekte seien und Konsequenzen für einen allfälligen Wegweisungsvollzug darstellen würden. Ausserdem beziehe sich der Entscheid der Vorinstanz nicht auf seine Krankheitsgeschichte. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt rechtsgenügend festgestellt und ihren Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar begründet. Der Beschwerdeführer legt keine konkreten Anhaltspunkte dar, welche Zweifel an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung zu begründen vermögen. Seine entsprechenden Einwände sind nicht geeignet aufzuzeigen, inwiefern der Sachverhalt unvollständig oder fehlerhaft festgestellt worden sein soll, was auch nicht ersichtlich ist. Bezüglich seiner Krankheitsgeschichte ist ausserdem festzuhalten, dass

D-4908/2025 Seite 7 der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren weder ernstzunehmende gesundheitliche Beschwerden geltend machte noch entsprechende medizinischen Unterlagen einreichte, weshalb das SEM zu Recht von einem vollständig erstellten Sachverhalt ausging. Soweit implizit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG Verfügungen so zu begründen sind, dass die betroffene Person den Entscheid nachvollziehen und sachgerecht anfechten kann. Dies ist vorliegend der Fall. Dass die Vorinstanz zu einer anderen Würdigung als die Beschwerdeführer gelangt ist, vermag eine Verletzung der Begründungspflicht nicht zu begründen. Die Vorinstanz hat ihre Erwägungen in einer Weise dargelegt, die es den Beschwerdeführern offensichtlich ermöglichte, den Entscheid sachgerecht anzufechten.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Subeventualantrag ist abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-4908/2025 Seite 8

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Bezüglich der in der Türkei erlittenen Nachteile hielt das SEM Folgendes fest: Im Zusammenhang mit den Ereignissen um (...) sei der Beschwerdeführer wohl Opfer eines Betrugs geworden, der nicht in einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv gründe. Es stehe dem Beschwerdeführer somit frei, sich mit den ihm zustehenden Rechtsmitteln gegen (...) und gegen allfällige Drohungen oder Nachteile der durch ihn geschädigten Personen mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu wehren. Auch hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung aufgrund einer Blutfehde der Familie seiner Ehefrau sei es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar, sich an die zuständigen türkischen Behörden zu wenden. Weiter stünden die erlittenen Schläge in seiner Gymnasialzeit in keinem Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise. Bezüglich der geltend gemachten Befürchtung vor künftigen Verfolgungsmassnahmen hielt das SEM fest, dass aus den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv verfolgt würde. So sei kein Verfolgungsinteresse durch den türkischen Staat ersichtlich. Namentlich sei die Stillhaltefrist des gegen ihn ergangenen HABG-Urteils («Hükmün Açıklanmasinin Geri Birakılması») bereits abgelaufen, weshalb er in strafrechtlicher Hinsicht als unbescholten gelte, was auch aus dem eingereichten Strafregisterauszug hervorgehe. Ausserdem seien keine Strafverfahren gegen ihn hängig und er habe sodann auch legal ausreisen können. Hinsichtlich der Furcht vor (...) bestünden keine Hinweise dafür, dass dieser oder sonst jemand strafrechtlich gegen den Beschwerdeführer vorgegangen sei. Ausserdem stehe es dem Beschwerdeführer frei, sich bei Übergriffen durch Dritten an die türkischen Behörden zu wenden.

### **E. 6.2**

Demgegenüber macht die Beschwerdeführer in seiner Beschwerde geltend, dass entgegen den Behauptungen des SEM die erlittenen Nachteile sehr wohl eine asylbeachtliche Intensität erreichen würden. So habe er aufgrund der erlittenen Gewalt die Schule nicht abschliessen und sein Recht auf Bildung nicht wahrnehmen können, sondern habe zu einem späteren Zeitpunkt die Abendschule besuchen müssen. Ausserdem sei ihm und seiner Familie durch Mitglieder der Anti-Terror-Einheit mit dem Tod gedroht worden. Dies habe bei ihm zu grosser Angst und grossem psy-

D-4908/2025 Seite 9 chischen Druck geführt. Ausserdem sei er bereits seit seiner Jugend Mitglied der FETÖ gewesen und habe für diese neue Mitglieder rekrutiert. Weiter sei er ein Grossteil seines Lebens politisch aktiv gewesen und gelte als Anhänger der Gülen-Bewegung. Jedoch könne er keine genauen Daten mehr nennen und habe auch keine weiteren Beweise zu seinem politischen Engagement. Ausserdem sei er durch die Familie

der Ehefrau bedroht. Er habe keine Möglichkeit mehr, seine Kinder zu kontaktieren, und es sei ihm verboten worden, sich von seiner Ehefrau zu trennen. Auf dem USB-Stick fänden sich Audioaufnahmen der Gewaltandrohungen gegen den Beschwerdeführer und seine Familie durch die Familie seiner Ehefrau. Aufgrund der politischen Vernetzung der Familie der Ehefrau habe er keine innerstaatliche Fluchtmöglichkeiten. Aufgrund des fehlenden Zugangs zum e-devlet-System wisse er nicht, wie viele Verfahren gegen ihn liefen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Geschichte weiterhin im Visier der türkischen Behörden stehe. Ausserdem sei er mit grosser Wahrscheinlichkeit in den Systemen der Sicherheitsbehörden und des Geheimdienstes fichiert.

### **E. 7.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des SEM (s. angefochtene Verfügung S. (...) und E. 6.1 vorstehend) verwiesen werden. Die Ausführungen in der Beschwerechrift sowie die neu eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

### **E. 7.2**

Das SEM hat zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor einer aktuellen asylrelevanten Verfolgung hat. Es liegen auch auf Beschwerdeebene keinerlei Hinweise dafür vor, dass er jemals staatlichen asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre oder solche zu befürchten hätte. Hinsichtlich einer Verfolgung durch Drittpersonen geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die türkischen Behörden grundsätzlich willens und in der Lage sind, bei Behelligungen oder Übergriffen seitens privater Drittpersonen Schutz zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. statt vieler: Referenzurteil des BVGer D-5377/2024 vom 19. November 2024 E. 7.3 m.w.H.). Aus den Akten ergibt sich zudem kein Hinweis, wonach er sich bei türkischen Behörden um Schutz bemüht hat. Die Vorbringen des

D-4908/2025 Seite 10 Beschwerdeführers und die von ihm eingereichten Dokumente vermögen diese Annahmen nicht zu entkräften.

### **E. 7.3**

Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich weitestgehend darauf, die aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten Vorbringen des Beschwerdeführers nochmals zu bekräftigen und die Erwägungen des SEM zu wiederholen. Schlüssige Argumente, die an der vorinstanzlichen Würdigung des Sachverhalts konkret zweifeln liessen, werden keine vorgebracht. Im Gegenteil widerspricht seine auf Beschwerdeebene vorgebrachte Behauptung, er sei seit Jahren Mitglied der FETÖ gewesen und gelte als Anhänger der Gülen-Bewegung, direkt seinen eigenen Angaben während der zweiten Anhörung (vgl. (...)). Auch die Behauptung, wonach er durch die Familie der Ehefrau selbst aktuell bedroht werde, widerspricht den vorherigen Aussagen (vgl. a.a.O (...)). Hinsichtlich der neuen Beweismittel (Zeitungsartikel sowie USB-Stick mit Audio-Aufnahme) ist festzuhalten, dass diese weder eine staatliche Verfolgung des Beschwerdeführers zu belegen, noch die grundsätzliche Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der türkischen Behörden gegenüber Drittpersonen infrage zu stellen vermögen.

#### **E. 7.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt ihrer Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-4908/2025 Seite 11

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.2**

Zusammen mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig ist, da es ihm weder gelungen ist eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen noch glaubhaft zu machen. Sodann ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer stellt den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in der Beschwerde sodann auch nichts Stichhaltiges entgegen, seine Ausführungen erschöpfen sich vielmehr in der Darlegung der allgemeinen Lage. Soweit sein Vorbringen implizit Hinweise auf eine Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit im Sinne von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AIG entnommen werden können, hat die Vorinstanz diese zutreffend geprüft und verneint. Es sind keine Anhaltspunkte für eine besonders exponierte Position des Beschwerdeführers, die einer Rückkehr in den Herkunftsstaat entgegenstehen würde. Das von der Vorinstanz nachvollziehbar festgestellte tragfähige Beziehungsnetz spricht gegen eine Unzumutbarkeit der Rückkehr. Weiter leidet der Beschwerdeführer zwar an (...). Ausserdem hat er in kurzer Zeit (...) Gewicht verloren. Diese gesundheitlichen Einschränkungen erreichen jedoch weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit die

Schwelle eines ernsthaften Krankheitszustands im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK. Ebenso wenig ist dargetan, dass im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine medizinische Notlage drohen würde. Vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die notwendige medizinische Grundversorgung im D-4908/2025 Seite 12 Herkunftsstaat des Beschwerdeführers grundsätzlich gewährleistet ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer auf spezifische oder hochspezialisierte medizinische Behandlungen angewiesen wäre, die im Heimatstaat nicht oder nur ungenügend verfügbar wären. Auch aus medizinischer Sicht erscheint der Vollzug der Wegweisung als zumutbar. Im Übrigen bestehen auch keine Hinweise auf eine Unmöglichkeit im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG.

### **E. 9.3**

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 11.1**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

### **E. 11.2**

Aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ist das Gesuche um unentgeltliche Prozessführung – ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit – abzuweisen.

### **E. 11.3**

Die Kosten von Fr. 750.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4908/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.